



AUSTRIAN ENERGY AGENCY

Statuten des Vereins „Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency“



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name und Sitz	02
Art. 2	Zweck/Tätigkeit	02
Art. 3	Aufbringung der Mittel	03
Art. 4	Arten der Mitgliedschaft	03
Art. 5	Erwerb der Mitgliedschaft	03
Art. 6	Ende der Mitgliedschaft	04
Art. 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder/Vertretung	04
Art. 8	Die Vereinsorgane	05
Art. 9	Die Generalversammlung	05
Art. 10	Aufgaben der Generalversammlung	06
Art. 11	Der Vorstand	06
Art. 12	Aufgaben des Vorstands	08
Art. 13	Der (Die) Geschäftsführer(in)	08
Art. 14	Vertretung des Vereins nach außen/Zeichnungsbefugnis	08
Art. 15	Der Abschlussprüfer	08
Art. 16	Das Schiedsgericht	09
Art. 17	Auflösung des Vereins	09

Art. 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency“, abgekürzt AEA, und hat seinen Sitz in Wien.

Art. 2 Zweck/Tätigkeit

Der Zweck des Vereins ist die wissenschaftliche Untersuchung, Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen, die zu einer volkswirtschaftlich optimalen, nachhaltigen Bereitstellung und/oder Nutzung von Energie führen. Unter anderem sollen neue Technologien, energieeffiziente Systeme und erneuerbare Energieträger unterstützt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung und ist keine auf Gewinn gerichtete Vereinigung. Erträge aus einer Vereinstätigkeit, insbesondere auch aus wirtschaftlicher Betätigung, dürfen ausschließlich der Unterstützung des gemeinnützigen Zwecks des Vereins dienen.

Die Umsetzung des Vereinszwecks erfolgt in Form nachstehender Tätigkeiten:

- a. gezielte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.
- b. Durchführung energiebezogener wissenschaftlicher Forschungsvorhaben und Sammlung von Grundlagenwissen im eigenen Bereich oder in Kooperation mit anderen in- und ausländischen Fachinstitutionen.
- c. Unterstützung von und Kooperation mit Gebietskörperschaften und bestehenden bzw. in Gründung befindlichen Einrichtungen, deren Zielsetzung mit der des Vereins übereinstimmt (z. B. regionalen und lokalen Energieberatungsstellen), insbesondere durch Wissenstransfer und durch Zurverfügungstellung von Know-how.
- d. Erarbeitung konkreter Vorschläge über Maßnahmen, die zu einer volkswirtschaftlich optimalen, nachhaltigen Bereitstellung oder Nutzung von Energie führen. Übermittlung dieser Unterlagen an die zuständigen Behörden in den Gebietskörperschaften und sonstige Stellen (Clearingstelle für Informationsbereitstellung).
- e. Aufbereitung der Arbeitsergebnisse für Lehr- und Informationsvorträge auf Seminaren, Workshops, Symposien und Tagungen, für wissenschaftliche Publikationen und Dokumentationen.
- f. Kontakt und Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Fachleuten und Institutionen, mit nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen, sowie Beteiligung an Forschungsvorhaben.
- g. Teilnahme an einschlägigen Veranstaltungen im In- und Ausland.
- h. Förderung wissenschaftlicher Nachwuchskräfte.
- i. Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des Vereinszweckes.
- j. Errichtung von Zweigvereinen.
- k. Gründung von Beteiligungsgesellschaften und Erwerb von Beteiligungen im Rahmen des gemeinnützigen Vereinszweckes.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das In- und Ausland.

Art. 3 Aufbringung der Mittel

Die Geldmittel, die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich sind, werden aufgebracht durch:

- a. Mitgliedsbeiträge: Die Mitgliedsbeiträge werden jedes Jahr vom Präsidium des Vorstands vorgeschlagen und von der Generalversammlung beschlossen. Sie sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 31. Jänner eines jeden Jahres fällig. Die Beiträge dürfen hinsichtlich der einzelnen Mitglieder auch in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, sofern eine derartige Differenzierung sachlich gerechtfertigt ist (z. B. entsprechend der Finanzkraft der Mitglieder).
- b. Spenden und Zuwendungen aller Art.
- c. Kostenersätze für die Durchführung von und Mitwirkung an Projekten, die dem ideellen Zweck des Vereines nützlich sind, sowie sonstiger Kostenersätze für damit verbundene Nebentätigkeiten.
- d. Einnahmen aus Vermögensverwaltung, einschließlich der Gewinnausschüttungen von Beteiligungsgesellschaften.
- e. Sponsoreneinnahmen.

Die Mittel des Vereines (somit auch allfällig ausgeschüttete Gewinne aus Beteiligungsgesellschaften) dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.

Art. 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
 2. Ordentliche Mitglieder sind juristische und natürliche Personen, welche einen von der Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidiums festzusetzenden Mitgliedsbeitrag leisten und die in der Satzung genannten Rechte und Pflichten in vollem Umfang haben, insbesondere das Stimmrecht in der Generalversammlung.
 3. Fördernde Mitglieder sind juristische oder natürliche Personen, welche den Vereinszweck fördern. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, ausgenommen das Stimmrecht in der Generalversammlung.
-

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann vom Vorstand verweigert werden. Aufnahmeansuchen sind ausschließlich schriftlich zu stellen. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit.
 2. Für den Bund nehmen an der Arbeit in den Vereinsorganen der (die) mit der Führung der Angelegenheiten des Umweltschutzes betraute Bundesminister(in) und der (die) mit der Führung der Angelegenheiten des Energiewesens betraute Bundesminister(in) teil, wobei die Vertretung auch durch einen schriftlich namhaft gemachten (gemachte) Vertreter(in) zulässig ist.
-

Art. 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Austritt: Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist zum Ende jeden Kalenderjahres möglich, doch muss dies der Geschäftsführung schriftlich spätestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- b. Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus wichtigem Grund erfolgen; wichtige Gründe sind insbesondere:
 - Nichteinhaltung finanzieller Verpflichtungen eines Mitglieds gegenüber dem Verein;
 - gröbliche Verletzung der in der Satzung vorgesehenen Mitgliederpflichten;
 - Verletzung sonstiger Vereinsvorschriften und Vereinsinteressen;
 - Gefährdung des Vereinsansehens, vor allem in der Öffentlichkeit;
 - Nichtunterwerfung unter die Schiedsgerichtsbarkeit.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Mit Erklärung des Ausschlusses erlöschen sämtliche Mitgliederrechte und allfällige Vereinsfunktionen des ausgeschlossenen Mitglieds; das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, seinen Ausschluss durch Feststellungsklage beim Schiedsgericht binnen 4 Wochen nach seiner Verständigung von seinem Ausschluss als Mitglied – bei sonstiger Präklusion – zu bekämpfen. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ruhen alle Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

- c. Wegfall der Rechtspersönlichkeit oder Tod des Mitglieds.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder/Vertretung

Rechte:

Alle Mitglieder haben - unbeschadet sonstiger sich aus den Statuten ergebender Rechte - jedenfalls das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen. Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung, wobei jedem Mitglied eine Stimme zukommt. In Fällen einer Interessenkollision gelten § 39 Absatz 4 und 5 GmbHG sinngemäß. Den Mitgliedern kommen weiters die in §§ 20 und 21 Abs. 4 Vereinsgesetz geregelten Informationsrechte zu. Mitglieder, die juristische Personen oder Handelsgesellschaften sind, werden in Generalversammlungen durch ihre gesetzlichen Organe, durch Prokuristen (Prokuristinnen) oder durch schriftlich bevollmächtigte Vertreter(innen), die Mitarbeiter(innen) des Mitglieds sind, vertreten. Mitglieder können sich auch durch andere Mitglieder oder deren bevollmächtigte Vertreter(innen), die schriftlich bevollmächtigt sind, vertreten lassen. Für den Bund wird das Stimmrecht durch den (die) mit der Führung der Angelegenheiten des Umweltschutzes betrauten Bundesminister(in), bei seiner Verhinderung von dem (der) mit der Führung der Angelegenheiten des Energiewesens betrauten Bundesminister(in) wahrgenommen.

Im Fall der Zusammenführung der Ressortzuständigkeit für die Angelegenheiten des Umweltschutzes mit den Angelegenheiten des Energiewesens unter einem(r) Bundesminister(in) als Präsidenten(in) wird das Stimmrecht für den Bund durch die (den) Präsidenten(in) oder dessen (deren) Bevollmächtigte(n) gemäß Art. 11 Abs. 2 lit a wahrgenommen.

Pflichten:

Alle Mitglieder haben bestmöglich die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern und ihren Mitgliedsbeitrag nach Vorschreibung in festgesetzter Höhe zu entrichten. Alle Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins, insbesondere in der Öffentlichkeit, oder der Erreichung seines Zwecks schaden könnte. Alle Mitglieder haben den Vereinsstatuten sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen.

Art. 8 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. Generalversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Geschäftsführer(in)
 - d. das Schiedsgericht
-

Art. 9 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt und beschließt über den Jahresabschluss und die Entlastung der Organe.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt, wenn:
 - a. der Vorstand dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt;
 - b. die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt wird.

Die Einladung zur außerordentlichen Generalversammlung hat längstens 4 (vier) Wochen nach der Beschlussfassung durch den Vorstand oder dem Einlangen eines schriftlichen Begehrens eines Zehntels der Mitglieder gem. Art. 9 Z 2 lit. b durch den Vorstand zu erfolgen.

3. Sowohl bei ordentlichen als auch bei außerordentlichen Generalversammlungen ist eine Einberufungsfrist von mindestens 4 (vier) Wochen einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die vorgesehene Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Eine Ergänzung, Erweiterung oder Änderung der Tagesordnung ist bis längstens fünf Werkzeuge vor der Generalversammlung zulässig. Die Einberufung der Generalversammlung und die Ergänzung der Tagesordnung von Generalversammlungen erfolgen durch den Vorstand.
 4. Mitglieder können sich in der Generalversammlung nur nach Maßgabe des Art. 7 vertreten lassen, jedoch darf kein ordentliches Mitglied mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
 5. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt; die Generalversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Für den Fall eines Auflösungsbeschlusses gem. Art. 17 Abs. 1 des Statuts gelten jedoch die dort normierten Anwesenheits- und Mehrheitserfordernisse.
 6. Für Beschlüsse ist grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit gibt die Stimme des (der) Vorsitzenden den Ausschlag.
 7. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt als Vertreter(in) der Republik Österreich der (die) mit der Führung der Angelegenheiten des Umweltschutzes betraute Bundesminister(in), oder dessen (deren) Bevollmächtigte, im Falle deren Abwesenheit gilt als Vertreter(in) der Republik Österreich der (die) mit der Führung der Angelegenheiten des Energiewesens betraute Bundesminister(in) oder dessen (deren) Bevollmächtigte.
-

Im Fall der Zusammenführung der Ressortzuständigkeit für die Angelegenheiten des Umweltschutzes mit den Angelegenheiten des Energiewesens unter einem(r) Bundesminister(in) als Präsidenten(in) führt den Vorsitz in der Generalversammlung als Vertreter(in) der Republik Österreich der (die) Präsident(in) oder dessen (deren) Bevollmächtigte(r) gemäß Art. 11 Abs 2 lit a.

8. Über den Ablauf jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit, der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen; es ist von dem (der) Vorsitzenden und von dem (der) Schriftführer(in) zu unterzeichnen. Das Protokoll ist am Beginn der nächstfolgenden Sitzung vorzulegen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.
9. Auf Verlangen des (der) Vorsitzenden hat der (die) Geschäftsführer(in) an der Generalversammlung teilzunehmen; im Übrigen kann der (die) Vorsitzende weitere Personen einladen, an den Sitzungen teilzunehmen.

Art. 10 Aufgaben der Generalversammlung

- a. Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Geschäftsjahres und über den Rechenschaftsbericht des (der) Geschäftsführers(in), sowie über den Antrag auf Entlastung des Vorstands und des (der) Geschäftsführers(in).
- b. Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Abschlussprüfers (der Abschlussprüferin) gem. § 22 Abs. 2 VerG sowie eines Sondervertreters (einer Sondervertreterin) gem. § 25 Abs.1 VerG.
- c. Beschlussfassung über die vom Präsidium und vom Vorstand vorgelegten Anträge.
- d. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten.
- e. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben bis fünfzehn Mitgliedern.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - a. Die drei Mitglieder des Präsidiums: Das Präsidium setzt sich zusammen aus dem(r) mit der Führung der Angelegenheiten des Umweltschutzes betrauten Bundesminister(in) als Präsidenten(in); dem(r) mit der Führung der Angelegenheiten des Energiewesens betrauten Bundesminister(in) als Vizepräsidenten; einem Landeshauptmann (einer Landeshauptfrau), der (die) von der Landeshauptmänner-Konferenz zu nominieren ist, als Vizepräsidenten(in). Gleichzeitig kann die Landeshauptmänner-Konferenz auch einen (eine) ständigen Vertreter(in) für diese Funktion nominieren.

Im Fall der Zusammenführung der Ressortzuständigkeit für die Angelegenheiten des Umweltschutzes mit den Angelegenheiten des Energiewesens unter einem(r) Bundesminister(in) als Präsidenten(in) ist ein(e) Bevollmächtigte(r) des(r) Bundesministers(in) als Vizepräsident(in) Mitglied des Präsidiums.

Bis zur Wahrnehmung des Nominierungsrechts der Landeshauptmänner-Konferenz ist der (die) Vorsitzende der Landeshauptmänner-Konferenz, wenn dieser (diese) von einem Land gestellt wird, das ordentliches Vereinsmitglied ist, Mitglied des Präsidiums; ein Landeshauptmann (eine Landeshauptfrau) ist so lange als Vertreter(in) der Bundesländer im Präsidium, bis der (die) Vorsitzende der Landeshauptmänner-Konferenz wieder von einem Land gestellt wird, das ordentliches Vereinsmitglied ist.

- b. Die übrigen Vorstandsmitglieder: Sie werden aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder vom Präsidium vorgeschlagen und von der Generalversammlung gewählt. Aus dem Kreis der fördernden Mitglieder wird ein Mitglied vom Präsidium vorgeschlagen und von der Generalversammlung gewählt.
3. Das Präsidium und der Vorstand können entweder vom Präsidenten (von der Präsidentin) allein oder von seinen beiden Vizepräsidenten(innen) gemeinsam repräsentiert werden.
4. Das Präsidium wird vom Präsidenten (der Präsidentin) bzw. dessen (deren) bevollmächtigtem(r) Vertreter(in) schriftlich einberufen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen; es ist vom Vorsitzenden (der Vorsitzenden) zu unterzeichnen. Beschlüsse werden nur bei Anwesenheit aller Präsidiumsmitglieder oder im Wege eines Rundlaufbeschlusses gefasst. Die Übermittlung auf elektronischem Weg ist zulässig.
5. Das Präsidium und der Vorstand werden vom Präsidenten (der Präsidentin) oder in seinem (ihrem) Auftrag von einem(r) seiner Vizepräsidenten(innen) oder einem(r) Bevollmächtigten geleitet und haben regelmäßig, jedenfalls einmal im Kalenderhalbjahr, Sitzungen abzuhalten.
6. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an dessen Stelle für den Rest der Funktionsdauer über Vorschlag des Präsidiums ein anderes ordentliches Mitglied zu kooptieren.
7. Ist der Vorstand infolge Ausscheidens mehrerer Mitglieder nicht mehr beschlussfähig, so ist von einer Generalversammlung ein neuer Vorstand zu wählen.
8. Die Funktionsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, auf jeden Fall bis zur Neuwahl eines Vorstands. Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte derselben erschienen sind. Die Beschlussfassung durch Rundlaufbeschluss ist zulässig bei grundsätzlicher Abstimmungsfrist von 4 Wochen oder vorherigem Einlangen der Zustimmung oder Ablehnung aller Vorstandsmitglieder. Die Übermittlung auf elektronischem Weg ist zulässig.
10. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Präsidiums und des Vorstands genügt die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.
11. Der Vorstand wird vom Präsidenten (von der Präsidentin) schriftlich oder mündlich einberufen. Über begründetes Verlangen von mindestens vier Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung des Vorstands binnen acht Tagen erfolgen.
12. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen; es ist vom (von der) Vorsitzenden und vom (von der) Schriftführer(in) zu unterzeichnen. Das Protokoll ist am Beginn der nächstfolgenden Sitzung vorzulegen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.
13. Das Präsidium und der Vorstand können zur Teilnahme an ihren Sitzungen weitere Personen, insbesondere den (die) Geschäftsführer(in), einladen. Auf Verlangen des Vorstands oder des Präsidiums hat der (die) Geschäftsführer(in) an den jeweiligen Sitzungen in beratender Funktion teilzunehmen.

Art. 12 Aufgaben des Vorstands

- a. Das Präsidium des Vorstands bestellt, beaufsichtigt und entlässt den (die) Geschäftsführer(in). Dem Präsidium obliegt die Überprüfung und Beratung des(r) Geschäftsführers(in) hinsichtlich der Erfüllung und Durchführung des vom Vorstand jeweils beschlossenen Jahresarbeitsprogramms; desgleichen die Überprüfung der Einhaltung des Jahresbudgets. Das Präsidium entscheidet über Angelegenheiten, welche die Befugnisse des(r) Geschäftsführers(in) überschreiten.
- b. Das Präsidium des Vorstands schlägt der Generalversammlung die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge vor.
- c. Aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder werden ein(e) Kassier(in) und ein(e) Schriftführer(in) bestellt.
- d. Der Vorstand beruft die Generalversammlung ein.
- e. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung für den (die) Geschäftsführer(in).
- f. Dem Vorstand obliegt die Genehmigung des vom (von der) Geschäftsführer(in) erstellten Jahresarbeitsprogramms und Jahresvoranschlags.
- g. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und berichtet darüber der Generalversammlung.

Art. 13 Der (Die) Geschäftsführer(in)

1. Der (Die) Geschäftsführer(in) wird vom Präsidium des Vorstands befristet bestellt. Die Anstellungsbedingungen werden vertraglich geregelt, wobei der Anstellungsvertrag vom Präsidium zu unterfertigen ist.
2. Der (Die) Geschäftsführer(in) ist in der Führung der wissenschaftlichen Agenden des Vereins unabhängig und trägt für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte die Verantwortung. Der Umfang seiner (ihrer) Befugnisse wird durch eine vom Vorstand zu genehmigende Geschäftsordnung bestimmt.

Art. 14 Vertretung des Vereins nach außen/Zeichnungsbefugnis

Der Verein wird nach außen durch den (die) Geschäftsführer(in) vertreten. Für den Fall seiner (ihrer) Verhinderung ist der (die) Präsident(in) zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Art. 15 Der Abschlussprüfer

1. Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag des Präsidiums jährlich eine(n) Abschlussprüfer(in) gem. § 22 Abs. 4 VerG. Den Prüfungsauftrag an den (die) Jahresabschlussprüfer(in) erteilt der (die) Vorsitzende des Vorstands.
 2. Dem (Der) Abschlussprüfer(in) obliegt die Prüfung der finanziellen Gebarung des Vereins, der statutengemäßen Verwendung der Mittel sowie insbesondere die Überprüfung des vom (von der)
-

Geschäftsführer(in) vorzulegenden Jahresabschlusses und Lageberichts. Über das Ergebnis der Prüfung ist den Mitgliedern des Vorstands schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Der (Die) Abschlussprüfer(in) hat über die erfolgte Prüfung der Gebarung und des Jahresabschlusses in der Generalversammlung zu berichten.

Art. 16 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht iSd § 577 ZPO, das aus drei Personen besteht.
2. Der (Die) Kläger(in) hat – zwei oder mehrere Kläger(innen) haben gemeinsam – mit Erhebung der Schiedsklage eine(n) Schiedsrichter(in) namhaft zu machen und die Schiedsklage samt Schiedsrichter(innen)-Benennung dem (der) Beklagten (allen Beklagten) zuzustellen mit der Aufforderung, binnen drei Wochen eine(n) Schiedsrichter(in) (gemeinsam) namhaft zu machen. Zwei oder mehrere Beklagte haben gemeinsam eine(n) Schiedsrichter(in) namhaft zu machen. Die so benannten Schiedsrichter(innen) haben binnen weiterer 14 Tage sich auf eine(n) Vorsitzende(n) des Schiedsgerichts zu einigen. Falls eine Partei mit der Benennung eines Schiedsrichters (einer Schiedsrichterin) säumig ist, oder die Einigung auf eine(n) Vorsitzende(n) nicht fristgerecht erfolgt, oder ein(e) Schiedsrichter(in) wegfällt und keine Ersatzbestellung binnen zwei Wochen durch den (die) Bestellungsberechtigte(n) erfolgt, wird der (die) fehlende Schiedsrichter(in) oder der (die) fehlende Vorsitzende durch den Präsidenten (die Präsidentin) der Rechtsanwaltskammer Wien auf Antrag einer Partei bestellt.
3. Schiedsrichter(innen) müssen von den Parteien unabhängig und unbefangen sein; sie dürfen nicht ausgeschlossen bzw. befangen iSd §§ 19ff JN sein. Für Anträge auf Ablehnung eines Schiedsrichters gilt § 589 ZPO.
4. Die Parteien haben keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten ihrer Vertretung im Schiedsverfahren. Für den Ersatz der Kosten des Schiedsgerichts gelten die §§ 40ff ZPO sinngemäß.
5. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach der Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Das Schiedsgericht entscheidet auf Grund der Gesetze, der Vereinsstatuten und sonstiger darauf beruhender Vorschriften (z.B. Geschäftsordnung etc.). Seine Entscheidungen sind bindend. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen (§ 8 VerG).

Art. 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein gilt als aufgelöst, sobald entweder der Bund oder fünf Bundesländer ausscheiden. Im Übrigen kann die Auflösung des Vereins nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung erfolgen, wobei eine Beschlussfassung nur bei Anwesenheit von zwei Drittel der ordentlichen Mitgliedervertreter möglich ist. Der Auflösungsantrag bedarf zur Gültigkeit der zwei Drittel Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitgliedervertreter.
2. Bei Auflösung des Vereines und bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gleichartige Zwecke i.S. des Vereinszwecks gem. Art. 2, jedenfalls für gemeinnützige Zwecke i.S. der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung zu verwenden.



AUSTRIAN ENERGY AGENCY